# A N S T E L L U N G S V E R F Ü G U N G

Sehr geehrte / geehrter

Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass Sie wie folgt angestellt werden:

## Anstellungsform: Öffentlich-rechtlich (befristet) nach den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung.

**Funktion:** Klassenhilfe

**Arbeitsort:**

**Eintrittsdatum:**

**Anstellungsdauer:** Die Anstellung endet ohne vorzeitige Kündigung auf Ende

 Semesters, also auf den ………..

**Beschäftigungsgrad**

**(Anzahl Stunden pro Woche):**

**Besonderes:**

[Weitere Regelungen bezüglich Klasse / Schulstufe / Amtsgeheimnis usw.]

Für die neue Aufgabe wünschen wir Ihnen viel Erfolg und Befriedigung.

**ORT, DATUM: DIE ANSTELLUNGSBEHÖRDE:**

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung schriftlich und begründet bei der Bildungs- und Kulturdirektion, Rechtsdienst, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern Beschwerde geführt werden.

**Gesetzliche Grundlagen (**zur Kenntnisnahme**):**

Probezeit (Art. 9h LADV):

Keine

Entschädigung und Gehalt (Art. 9i LADV):

Klassenhilfen werden im Einzellektionenansatz gemäss dem Ansatz im Anhang 1 der LADV entschädigt. Im Ansatz sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilsmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.

## Fristen zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses (Art. 9k LADV):

Anstellungsverhältnisse von Klassenhilfen können im ersten Monat auf den nächsten Tag durch die Klassenhilfe oder durch die Anstellungsbehörde aufgelöst werden. Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. Ab dem sechsten Monat beträgt sie einen Monat auf das Ende eines Monats.

Unfallversicherung:

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist die Klassenhilfe gegen Berufsunfälle sowie Berufskrankheiten obligatorisch versichert. Nichtberufsunfälle sind versichert bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 und mehr Stunden. Darüber hinaus besteht eine Zusatzversicherung, welche im Todes- und Invaliditätsfall Kapitalleistungen vorsieht.

AHV-Beitragsbefreiung

Eine AHV-Beitragsbefreiung ist für Selbständigerwerbende möglich.

Bei einem Jahreslohn bis zu Fr. 2000.- kann für diesen Nebenerwerb bei der Ausgleichskasse, Zweigstelle Staatspersonal, eine Beitragsbefreiung beantragt werden.

Personalrechtliche Grundlagen; Rechte und Pflichten:

Die Rechte und Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis richten sich nach den geltenden Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung. Wo dieser keine Regelung entnommen werden kann, findet die Personalgesetzgebung des Kantons Anwendung (Art. 1 Abs. 2 LAG